

Teilqualifikationen für den Beruf

Fachlagerist/in

A Präambel

Allgemeines

Was versteht man unter Teilqualifikationen?

In den Projekten BIBB-TQ, „Chancen nutzen!“ und ETAPP werden unter Teilqualifikationen (TQs) abgegrenzte, standardisierte Einheiten innerhalb einer curricularen Gesamtstruktur verstanden, die sich an betrieblichen Arbeits- und Geschäftsprozessen ausrichten und inhaltlich Teilmengen eines zugrundeliegenden anerkannten Ausbildungsberufs nach BBiG/HwO darstellen. Mehrere Teilqualifikationen können zum Berufsabschluss durch die Abschlussprüfung (Externenprüfung) führen.

Zielgruppe

Als Instrument der Nachqualifizierung richten sich TQs an Menschen in einem Alter von über 25 Jahren, die zwar bereits über berufsbezogene Kompetenzen, jedoch zumeist nicht über einen verwertbaren Berufsabschluss verfügen. TQs bieten die Möglichkeit, individuell identifizierte Lücken in Wissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten an- und ungelernter Erwachsener durch Inhalte eines Ausbildungsberufes zielgerichtet zu schließen. Auf diesem Wege eröffnen sie auch die Möglichkeit des nachträglichen Erwerbs eines Berufsabschlusses. TQs können durch begleitende Unterstützungsangebote wie z. B. Sprachförderung oder Verbesserung digitaler Kompetenzen ergänzt werden. So entsteht ein individuelles Qualifizierungsangebot. TQs können zudem für die Qualifizierung in Bereichen, die von

Transformationsprozessen besonders betroffen sind, zunehmend Bedeutung erhalten.

Entwicklung standardisierter TQs

Ableitung aus Ordnungsmitteln

Die Verteilung der in den Ordnungsmitteln (Ausbildungsordnung und Rahmenlehrplan) festgelegten Inhalte eines Ausbildungsberufs auf mehrere TQs stellt das Kernstück ihrer Erarbeitung dar. Die Verteilung ist so vorzunehmen, dass die Gesamtheit der TQs zu diesem Beruf diese Inhalte vollständig abbildet. Die TQs sollen gleichermaßen bildungspolitisch sinnvolle, arbeitsmarktpolitisch erfolgversprechende und mit Blick auf die Bildungsträger praxistaugliche Einheiten darstellen und zielgruppenunabhängig entwickelt werden.

Die Inhalte der Standardberufsbildpositionen der Ausbildungsordnungen (siehe Anhang 1) sowie der Wirtschaft- und Sozialkunde werden integrativ mit den berufsbildgebenden Inhalten vermittelt. Sie müssen bei der Ableitung der TQs nicht als gesonderte, eigenständige Lerninhalte berücksichtigt werden.

Kompetenzbereiche

Die Ableitung der Inhalte soll in jeder TQ am Modell der vollständigen Handlung orientiert sein und nach Möglichkeit alle Kompetenzbereiche des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (Fach- und personale Kompetenz) abdecken.

Zeitlicher Umfang und Anzahl der TQs

In Anlehnung an die reguläre Ausbildungszeit liegt für die Anzahl der TQs pro Berufsbild folgender Vorschlag vor: fünf TQs bei zweijährigen Berufen, sechs TQs bei dreijährigen Berufen und sieben TQs bei dreieinhalbjährigen Berufen.

Strukturmodelle

Besteht ein Beruf aus Fachrichtungen oder Schwerpunkten, müssen diese in den TQs zu diesem Beruf nicht allesamt abgebildet werden, jedoch ist die jeweilige Anschlussfähigkeit der TQs mit der ausgewählten Fachrichtung oder dem ausgewählten Schwerpunkt an die übrigen Fachrichtungen oder Schwerpunkte sicherzustellen. Dies gilt analog für Berufe aus einer Berufsgruppe. Entsprechend ist die Anschlussfähigkeit bei dreijährigen Berufen, die auf einem zweijährigen Beruf aufbauen, ebenso zu gewährleisten. Das heißt, die TQs sollten so konzipiert werden, dass sie in keinem Widerspruch zu späteren TQs zu anderen Fachrichtungen und Schwerpunkten desselben Berufs bzw. zu den anderen Ausbildungsberufen derselben Berufsgruppe stehen. Dagegen sind die Wahlqualifikationen zu einem Beruf im Konzept durch alternative TQs vollständig abzubilden. Wenn Wahlqualifikationen eine Vertiefung der grundständigen Lerninhalte darstellen, können diese integrativ vermittelt werden. Die Anzahl der von den Teilnehmenden auszuwählenden Wahlqualifikationen entspricht der in der Ausbildungsordnung vorgesehenen Anzahl.

Wenn die Ausbildungsordnung des Berufs eine gestreckte Abschlussprüfung bzw. eine gestreckte Gesellenprüfung beinhaltet, ist diese Zweiteilung bei der Entwicklung der TQs ausnahmslos zu beachten.

Breite Akzeptanz und Anwendbarkeit

Um eine breite Akzeptanz und Anwendbarkeit der in TQs erlernten Inhalte zu gewährleisten, ist bei ihrer Entwicklung eine Konzentration auf den Bedarf eines einzelnen Unternehmens, auf eine einzelne Arbeitsstation oder nur auf fachliche Inhalte zu vermeiden. Dennoch soll die Anbindung an typische betriebliche Arbeitsprozesse im Beruf gewährleistet sein. Daher soll eine Einbindung von Vertreterinnen und Vertretern mit unterschiedlichen Erfahrungen und Perspektiven in den Entwicklungsprozess vorgesehen werden.

Bildungsträgerübergreifende Anschlussfähigkeit

TQs, die nach dieser standardisierten Vorlage entwickelt wurden und bildungsträgerübergreifend eingesetzt werden, ermöglichen den Teilnehmenden die Fortsetzung der Qualifizierung auch bei Wechsel des Bildungsanbieters, beispielsweise aufgrund eines Wohnortwechsels.

Darstellung

Für jede TQ sollen neben dem Titel die betrieblichen Einsatzbereiche, übergreifende Inhalte und die zugehörigen Arbeits- und Geschäftsprozesse (und die abgedeckten Kompetenzbereiche) genannt werden. Um eine schnelle Orientierung über die Inhalte der TQs zu erhalten, ist für diese eine tabellarische Darstellung der TQs sinnvoll. Die Berufsbildpositionen und die Lernfelder sollen als Volltext und mit der Nummerierung aus den Ordnungsmitteln wiedergegeben werden. Dies ist eine wichtige Unterstützungsleistung für den Abgleich der TQ-Inhalte mit der Ausbildungsordnung durch die zuständigen Stellen. Es sollen auch Empfehlungen zur Reihenfolge der TQs mit entsprechenden Begründungen aufgenommen werden.

Auf eine Darstellung der Dauer in Stunden oder Minuten wird verzichtet. Stattdessen wird festgelegt, dass die in Wochen angegebene Dauer für eine Teilnahme in Vollzeit gilt.

Hinweise zur Umsetzung standardisierter TQs in der Praxis

Individuelle Beratung

Am Beginn einer Entscheidung für eine Qualifizierung durch TQs steht immer eine Beratung, in dem die Eignung für diesen Qualifizierungsweg, für den Beruf und für die einzelnen TQs zu diesem Beruf ermittelt wird. Wenn eine Qualifizierung über TQs der geeignetste Weg ist, dann steht am Anfang eine Analyse, zu welchen Teilen die berufliche Handlungsfähigkeit im Referenzberuf bereits vorhanden ist und welche Teile zu ergänzen wären. Belege über nachweisbare Kompetenzen sind hierbei zu berücksichtigen. Auch die Reihenfolge der TQ-Teilnahmen ist hierbei zu betrachten. Es kann

auch eine Analyse von einer anderen als der beratenden Stelle zugrunde gelegt werden.

Praxisanteil

Da sich die Nachqualifizierung über TQs an einer betrieblichen Ausbildung orientiert, ist ein hinreichender Anteil der Lernzeit in der Praxis sicherzustellen. Die Dauer der betrieblichen Qualifizierungsphase beträgt in der Regel ein Drittel der TQ-Dauer. Die Praktikumsdauer kann durch eine geeignete fachpraktische Unterweisung auf ein Viertel der Dauer reduziert werden.

Kompetenzfeststellungen

Die Teilnahme an einer TQ wird stets durch eine Kompetenzfeststellung abgeschlossen und ist durch ein Zertifikat zu bescheinigen. Die Kompetenzfeststellung kann sowohl bei der für den Referenzberuf Zuständigen Stelle als auch beim Bildungsträger durchgeführt werden. Die zugrunde gelegten Qualitätskriterien sollen sich an den „Zentralen Festlegungen zur Durchführung der individuellen Kompetenzfeststellungen“ der Bundesagentur für Arbeit bzw. den Qualitätsstandards der Zuständigen Stellen orientieren. Es ist der Hundertpunktenotenschlüssel zu verwenden (siehe Anhang 2).

Zulassung zur Abschlussprüfung

Die bei Bildungsträgern und in Unternehmen absolvierten TQs können bei der Zulassung Externer zur Abschlussprüfung ein Teil des Nachweises der beruflichen Handlungsfähigkeit sein. Die Zulassungsentscheidung erfolgt auf der Grundlage der Vorgaben des BBiG stets im jeweiligen Einzelfall. Dabei ergänzt das individuelle Qualifikationsprofil der Antragstellerin oder des Antragstellers die dokumentierten Inhalte der TQs. Es ist hierbei formal unerheblich, ob TQs durch eine Kompetenzfeststellung bei der für den Referenzberuf Zuständigen Stelle oder bei einem Bildungsträger abgeschlossen werden.

Diese TQ wurde von den Projekten „ETAPP – Teilqualifikation als Mittel zur Fachkräftesicherung und Transformationsbegleitung“, „Chancen Nutzen!“ und Experten entwickelt.

Die Vorlage hierzu wurde 2022 von drei vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Projekten entwickelt: „BIBB-TQ“ (Bundesinstitut für Berufsbildung), „Chancen nutzen! Mit Teilqualifikationen Richtung Berufsabschluss“ (DIHK mit DIHK Service GmbH) und „ETAPP – mit Teilqualifizierung zum Berufsabschluss“ (BDA mit Bildungswerken der Deutschen Wirtschaft unter Federführung des Bildungswerks der Baden-Württembergischen Wirtschaft). Die vorliegende TQ-Ableitung ist zwischen den Industrie- und Handelskammern und den Bildungswerken der Deutschen Wirtschaft abgestimmt. Das Bundesinstitut für Berufsbildung wurde mit einer Beratungsleistung eingebunden.

B Übersichtsdarstellung der TQ-Struktur

Ausbildungsberuf Fachlagerist/in	
<p><i>gemäß dem Ausbildungsrahmenplan „VO für die Berufsausbildung im Lagerbereich in den Ausbildungsberufen Fachlagerist und Fachkraft für Lagerlogistik“ vom 26.07.2004</i></p> <p><i>sowie dem Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fachlagerist/Fachlageristin</i></p> <p><i>(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2004)</i></p>	
TQs im Überblick	
TQ 1: Wareneingang	14 - 21 Wochen
TQ 2: Lagerung	14 - 21 Wochen
TQ 3: Innerbetriebliche Logistik und Kontrolle	14 - 21 Wochen
TQ 4: Kommissionierung und Endkontrolle	14 - 21 Wochen
TQ 5: Versand	14 - 21 Wochen
	70- 105 Wochen

Die festgelegte Dauer gilt bei einer Teilnahme in Vollzeit.

Hinweis: Die Vermittlung von Standardberufsbildpositionen und Wirtschafts- und Sozialkunde erfolgt in den jeweiligen TQs integrativ.

Mit Sternchen gekennzeichnet *: Einige Inhalte werden wiederholt und im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten vermittelt.

C Die einzelnen TQs im Detail

TQ 1: Wareneingang	
Voraussetzungen	keine
Dauer	14 – 21 Wochen, davon mindestens 1/3 im Betrieb
Betriebliche Einsatzfelder	<ul style="list-style-type: none"> • Wareneingang und Warenannahme • Entladung und Kontrolle der Lieferung

Die Teilnehmenden kennen die Abläufe im Wareneingang und bei der Warenannahme, einschließlich der Zoll- und Gefahrgutvorschriften sowie der betrieblichen Vorgaben. Sie setzen Arbeitsaufträge um und nutzen dafür geeignete Informationssysteme. Sie prüfen Begleitpapiere, kontrollieren die Ware auf Schäden, dokumentieren den Eingang und führen qualitative sowie quantitative Kontrollen mit passenden Hilfsmitteln durch. Außerdem unterstützen sie die Entladung unter Einhaltung aller rechtlichen und sicherheitsrelevanten Vorgaben.

Lfd. Nr. im ARP	Lerninhalte TQ 1	Bezug zum Rahmenlehrplan vom 25.03.2004
§ 11 Nr. 5	<p>*Arbeitsorganisation; Information und Kommunikation</p> <p>a) den Lager- und Transportbereich sowie den eigenen Arbeitsbereich in die betrieblichen Geschäftsprozesse einordnen und daraus Konsequenzen für das eigene Handeln ableiten</p> <p>b) Arbeitsaufträge nach betrieblichen Vorgaben in Arbeitsabläufe umsetzen; Arbeitsaufträge kundenorientiert ausführen</p> <p>c) betriebliche Informations- und Kommunikationssysteme unter Berücksichtigung der</p>	LF 1: Güter annehmen und kontrollieren

	<p>anwendungsbezogenen Vernetzung sowie der Datensicherheit und des Datenschutzes nutzen</p> <p>d) Standardsoftware und arbeitsplatzbezogene Software anwenden</p>	
§ 11 Nr. 6	<p>Logistische Prozesse;</p> <p>qualitätssichernde Maßnahmen</p> <p>a) Güter nach Beschaffenheit und Verwendung unterscheiden und handhaben</p> <p>b) Normen, Maße, Mengen- und Gewichtseinheiten beachten</p>	
§ 11 Nr. 7	<p>Einsatz von Arbeitsmitteln</p> <p>a) Arbeitsmittel zum Wiegen, Messen und Zählen auswählen und nutzen</p> <p>b) Arbeits- und Fördermittel einsetzen</p>	
§ 11 Nr. 8	<p>Annahme von Gütern</p> <p>a) Begleitpapiere unter Berücksichtigung von Zoll- und Gefahrgutvorschriften und nach betrieblichen Vorgaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen</p> <p>b) Güter entladen</p> <p>c) quantitative und qualitative Güterkontrolle durchführen, Eingangsdaten erfassen und Fehlerprotokolle erstellen</p> <p>d) Mängelbeseitigung veranlassen</p> <p>e) Rückgabe von Leergut, Verpackung und Ladehilfsmitteln nach rechtlichen und betrieblichen Vorgaben durchführen und dokumentieren</p>	<p>LF 1: Güter annehmen und kontrollieren</p> <p>LF 4: Güter im Betrieb transportieren</p>

Hinweise zur Kompetenzfeststellung

Kompetenzfeststellung TQ 1			
Art der Kompetenzfeststellung	Methodik (Auswahl)	zeitlicher Umfang	Gewichtung
schriftlich	<ul style="list-style-type: none"> • Multiple Choice 	mind. 45 Minuten	50 %
praktisch	<ul style="list-style-type: none"> • Praktischer Arbeitsauftrag • Situatives Fachgespräch 	mind. 45 Minuten	50 %

Beide Teile der Kompetenzfeststellung müssen bestanden werden. Im Fall des Nichtbestehens wird eine Möglichkeit zur Wiederholung der Kompetenzfeststellung gegeben.

TQ 2: Lagerung	
Voraussetzungen	TQ 1 oder einschlägige berufliche Erfahrung
Dauer	14 – 21 Wochen, davon mindestens 1/3 im Betrieb
Betriebliche Einsatzfelder	<ul style="list-style-type: none"> • Lager • Anforderungsgerechtes Auspacken, Sortieren und Lagern der Güter unter Beachtung der Lagerordnung • Innerbetrieblicher Transport der Güter zum betrieblichen Bestimmungsort

Die Teilnehmenden beachten bei der Lagerung alle gesetzlichen Vorschriften und steuern die Prozesse aktiv. Sie bereiten die Einlagerung entsprechend der Art, Beschaffenheit, des Volumens und Gewichts der Güter nach gesetzlichen und betrieblichen Vorgaben vor. Dabei wählen sie Lagerplätze unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und sicherheitsrelevanter Aspekte aus und lagern die Güter fachgerecht ein. Sie setzen geeignete Arbeits- und Hilfsmittel ein, beachten Einlagerungsvorschriften, zeichnen Güter aus, sortieren und bilden Lager- sowie Verkaufseinheiten.

Lfd. Nr. im ARP	Lerninhalte TQ 2	Bezug zum Rahmenlehrplan
	Ausbildungsordnung vom 26.07.2004	vom 25.03.2004
§ 11 Nr. 5	<p>*Arbeitsorganisation; Information und Kommunikation</p> <p>a) den Lager- und Transportbereich sowie den eigenen Arbeitsbereich in die betrieblichen Geschäftsprozesse einordnen und daraus Konsequenzen für das eigene Handeln ableiten</p> <p>b) Arbeitsaufträge nach betrieblichen Vorgaben in Arbeitsabläufe umsetzen;</p>	<p>LF 2: Güter lagern</p> <p>LF 3: Güter bearbeiten</p> <p>LF 4: Güter im Betrieb transportieren</p>

	<p>Arbeitsaufträge kundenorientiert ausführen</p> <p>c) betriebliche Informations- und Kommunikationssysteme unter Berücksichtigung der anwendungsbezogenen Vernetzung sowie der Datensicherheit und des Datenschutzes nutzen</p> <p>d) Standardsoftware und arbeitsplatzbezogene Software anwenden</p>	
§ 11 Nr. 6	<p>Logistische Prozesse; qualitätssichernde Maßnahmen</p> <p>a) Güter nach Beschaffenheit und Verwendung unterscheiden und handhaben</p> <p>b) Normen, Maße, Mengen- und Gewichtseinheiten beachten</p> <p>c) gesetzliche und betriebliche Vorschriften bei der güterspezifischen Lagerung anwenden</p>	LF 2: Güter lagern
§ 11 Nr. 7	<p>Einsatz von Arbeitsmitteln</p> <p>a) Arbeitsmittel zum Wiegen, Messen und Zählen auswählen und nutzen</p> <p>b) Arbeits- und Fördermittel einsetzen</p> <p>d) Arbeits- und Fördermittel pflegen sowie deren Funktionsfähigkeit und Einsatzbereitschaft kontrollieren; Beseitigung von Beeinträchtigungen veranlassen</p>	<p>LF 3: Güter bearbeiten</p> <p>LF 4: Güter im Betrieb transportieren</p>
§ 11 Nr. 8	<p>Annahme von Gütern</p> <p>a) Begleitpapiere unter Berücksichtigung von Zoll- und Gefahrgutvorschriften und nach</p>	LF 4: Güter im Betrieb transportieren

	betrieblichen Vorgaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen f) Güter dem Bestimmungsort zuleiten	
§ 11 Nr. 9	Lagerung von Gütern a) Güter auszeichnen, sortieren, Lager- und Verkaufseinheiten bilden sowie Güter zur Lagerung vorbereiten b) Güter unter Beachtung von Einlagerungsvorschriften einlagern	LF 2: Güter lagern

Hinweise zur Kompetenzfeststellung

Kompetenzfeststellung TQ 2			
Art der Kompetenzfeststellung	Methodik (Auswahl)	zeitlicher Umfang	Gewichtung
schriftlich	<ul style="list-style-type: none"> Multiple Choice 	mind. 45 Minuten	50 %
praktisch	<ul style="list-style-type: none"> Praktischer Arbeitsauftrag Situatives Fachgespräch 	mind. 45 Minuten	50 %

Beide Teile der Kompetenzfeststellung müssen bestanden werden. Im Fall des Nichtbestehens wird eine Möglichkeit zur Wiederholung der Kompetenzfeststellung gegeben.

TQ 3: Innerbetriebliche Logistik und Kontrolle	
Voraussetzungen	TQ 2 oder einschlägige berufliche Erfahrung
Dauer	14 – 21 Wochen, davon mindestens 1/3 im Betrieb
Betriebliche Einsatzfelder	<ul style="list-style-type: none"> • Innerbetriebliche logistische Fachbereiche • Bestandskontrollen und Maßnahmen der Bestandspflege • Anwendung von fachspezifischen Fremdsprachenkenntnissen, arbeitsplatzbezogener Software, Informations- und Kommunikationssystemen

Die Teilnehmenden sichern den innerbetrieblichen Materialfluss für logistische Abläufe im Betrieb und gewährleisten den dazugehörigen Informationsfluss. Dafür wenden sie geeignete Fördermittel und -hilfsmittel effizient, vorschriftsmäßig und umweltschonend an. Die Teilnehmenden führen Kontrolle und Pflege eingelagerter Güter mittels geeigneter Arbeits- und Hilfsmittel unter geltenden Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie zur Unfallverhütung durch und dokumentieren diese entsprechend rechtlicher sowie betrieblicher Vorgaben.

Lfd. Nr. im ARP	Lerninhalte TQ 3	Bezug zum Rahmenlehrplan vom 25.03.2004
§ 11 Nr. 5	<p>Ausbildungsordnung vom 26.07.2004</p> <p>*Arbeitsorganisation; Information und Kommunikation</p> <p>a) den Lager- und Transportbereich sowie den eigenen Arbeitsbereich in die betrieblichen Geschäftsprozesse einordnen und daraus Konsequenzen für das eigene Handeln ableiten</p> <p>b) Arbeitsaufträge nach betrieblichen Vorgaben in</p>	<p>LF 3: Güter bearbeiten</p> <p>LF 4: Güter im Betrieb transportieren</p>

	<p>Arbeitsabläufe umsetzen; Arbeitsaufträge kundenorientiert ausführen</p> <p>c) betriebliche Informations- und Kommunikationssysteme unter Berücksichtigung der anwendungsbezogenen Vernetzung sowie der Datensicherheit und des Datenschutzes nutzen</p> <p>d) Standardsoftware und arbeitsplatzbezogene Software anwenden</p>	
§ 11 Nr.6	<p>Logistische Prozesse; qualitätssichernde Maßnahmen</p> <p>a) Güter nach Beschaffenheit und Verwendung unterscheiden und handhaben</p> <p>b) Normen, Maße, Mengen- und Gewichtseinheiten beachten</p> <p>c) gesetzliche und betriebliche Vorschriften bei der güterspezifischen Lagerung anwenden</p>	LF 3: Güter bearbeiten
§ 11 Nr.7	<p>Einsatz von Arbeitsmitteln</p> <p>a) Arbeitsmittel zum Wiegen, Messen und Zählen auswählen und nutzen</p> <p>b) Arbeits- und Fördermittel einsetzen</p> <p>d) Arbeits- und Fördermittel pflegen sowie deren Funktionsfähigkeit und Einsatzbereitschaft kontrollieren; Beseitigung von Beeinträchtigungen veranlassen</p>	LF 3: Güter bearbeiten
§ 11 Nr.9	<p>Lagerung von Gütern</p> <p>c) Maßnahmen zur Qualitäts- und Werterhaltung durchführen</p>	<p>LF 3: Güter bearbeiten</p> <p>LF 4: Güter im Betrieb transportieren</p>

	d) Lagerbestände kontrollieren und Korrekturen durchführen	
--	--	--

Hinweise zur Kompetenzfeststellung

Kompetenzfeststellung TQ 3			
Art der Kompetenzfeststellung	Methodik (Auswahl)	zeitlicher Umfang	Gewichtung
schriftlich	<ul style="list-style-type: none"> ● Multiple Choice 	mind. 45 Minuten	50 %
praktisch	<ul style="list-style-type: none"> ● Praktischer Arbeitsauftrag ● Situatives Fachgespräch 	Mind. 45 Minuten	50 %

Beide Teile der Kompetenzfeststellung müssen bestanden werden. Im Fall des Nichtbestehens wird eine Möglichkeit zur Wiederholung der Kompetenzfeststellung gegeben.

TQ 4: Kommissionierung und Endkontrolle	
Voraussetzungen	TQ 3 oder einschlägige berufliche Erfahrung
Dauer	14 – 21 Wochen, davon mindestens 1/3 im Betrieb
Betriebliche Einsatzfelder	<ul style="list-style-type: none"> • Innerbetriebliche logistische Fachbereiche • Kommissionierung und Verpackung der Güter für Sendungen und Zusammenstellen von Ladeeinheiten • Kennzeichnung, Beschriftung und Sicherung von Sendungen nach gesetzlichen Vorgaben • Erstellung von Ladelisten und Beladeplänen unter Beachtung von Ladevorschriften

Die Teilnehmenden bereiten Materialien und Informationen für die auftragsbezogene Kommissionierung unter Berücksichtigung betrieblicher Systeme gezielt vor. Sie kommissionieren verantwortungsbewusst unter Einhaltung geltender Sicherheitsvorgaben. Den Ablauf dokumentieren sie sorgfältig und leiten daraus Optimierungspotenziale für Prozesse und Kundenorientierung ab. Güter werden gemäß Vorschriften verpackt, zu Ladeeinheiten zusammengestellt und durch Ladelisten sowie Beladepläne abgesichert. Die Sendungen werden gesetzes- und betriebskonform gekennzeichnet, beschriftet und gesichert.

Lfd. Nr. im ARP	Lerninhalte TQ 4	Bezug zum Rahmenlehrplan
	Ausbildungsordnung vom 26.07.2004	vom 25.03.2004
§ 11 Nr.5	*Arbeitsorganisation; Information und Kommunikation e) fremdsprachige Fachausdrücke anwenden, fremdsprachige Formulare bearbeiten, fachspezifisch kommunizieren	LF 5: Güter kommissionieren LF 6: Güter verpacken

	<p>f) Kommunikation mit vorausgehenden und nachfolgenden Funktionsbereichen sicherstellen</p> <p>g) Auswirkungen von Information, Kommunikation und Kooperation auf Betriebsklima, Arbeitsleistung und Geschäftserfolg beachten</p>	
§ 11 Nr. 6	<p>Logistische Prozesse; qualitätssichernde Maßnahmen</p> <p>d) Güter, insbesondere Gefahrgüter, gefährliche Arbeitsstoffe, Zollgut, verderbliche Ware entsprechend ihren Eigenschaften unter Beachtung von Kennzeichnungen und Symbolen handhaben</p> <p>e) gesetzliche und betriebliche Vorschriften bei Verpackung und Transport anwenden</p> <p>m) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich durchführen, dabei zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen beitragen</p>	LF 5: Güter kommissionieren
§ 11 Nr.9	<p>Lagerung von Gütern</p> <p>e) Lagerkennzahlen berechnen, auswerten und dokumentieren</p>	LF 4: Güter im Betrieb transportieren
§ 11 Nr. 10	<p>Kommissionierung und Verpackung von Gütern</p> <p>a) Auftragsunterlagen kontrollieren und Kommissionierung vorbereiten</p> <p>b) Güter unter Berücksichtigung der Auslagerungsprinzipien dem Lager entnehmen, Bestandsveränderungen dokumentieren</p>	LF 5: Güter kommissionieren LF 6: Güter verpacken

	c) Transportverpackungen und Füllmaterialien hinsichtlich Güterart, Transportart, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit auswählen d) Güter zu Ladeeinheiten zusammenstellen und verpacken e) zusammengestellte Sendungen und Begleitpapiere auf Vollständigkeit prüfen, Transportgüter kennzeichnen, beschriften und sichern	
--	---	--

Hinweise zur Kompetenzfeststellung

Kompetenzfeststellung TQ 4			
Art der Kompetenzfeststellung	Methodik (Auswahl)	zeitlicher Umfang	Gewichtung
schriftlich	<ul style="list-style-type: none"> • Multiple Choice 	mind. 45 Minuten	50 %
praktisch	<ul style="list-style-type: none"> • Praktischer Arbeitsauftrag • Situatives Fachgespräch 	mind. 45 Minuten	50 %

Beide Teile der Kompetenzfeststellung müssen bestanden werden. Im Fall des Nichtbestehens wird eine Möglichkeit zur Wiederholung der Kompetenzfeststellung gegeben.

TQ 5: Versand	
Voraussetzungen	TQ 4 oder einschlägige berufliche Erfahrung
Dauer	14 – 21 Wochen, davon mindestens 1/3 im Betrieb
Betriebliche Einsatzfelder	<ul style="list-style-type: none"> • Warenausgang • Bearbeitung der Versand- und Begleitpapiere und Erstellung von Versandaufzeichnungen • Verladen und Verstauen der Sendungen anhand der Begleitpapiere in Transportmittel und Anwenden der Verschlussvorschriften

Die Teilnehmenden bereiten die Verladung kostenbewusst und kundenorientiert nach gesetzlichen, betrieblichen und vertraglichen Vorgaben vor und führen sie durch. Sie setzen Fördermittel und Ladehilfen fachgerecht ein, verladen, stauen und sichern Güter beförderungssicher und gewährleisten den Informationsfluss mit dem Transportunternehmen. Den Versand planen sie nach wirtschaftlichen und rechtlichen Kriterien, wählen geeignete Versandarten und Verkehrsträger, bearbeiten Versanddokumente unter außenwirtschaftlichen Vorgaben und versenden die Güter.

Lfd. Nr. im ARP	Lerninhalte TQ 5	Bezug zum Rahmenlehrplan
	Ausbildungsordnung vom 26.07.2024	vom 25.03.2004
§ 11 Nr. 5	<p>*Arbeitsorganisation; Information und Kommunikation</p> <p>e) fremdsprachige Fachausdrücke anwenden</p> <p>f) mit vorausgehenden und nachfolgenden Funktionsbereichen kommunizieren</p> <p>g) Auswirkungen von Information, Kommunikation und Kooperation auf</p>	LF 7: Güter verladen

	<p>Betriebsklima, Arbeitsleistung und Geschäftserfolg beachten</p> <p>h) Aufgaben im Team planen und bearbeiten, Ergebnisse abstimmen und auswerten</p>	
<p>§ 11 Nr. 6</p>	<p>Logistische Prozesse;</p> <p>qualitätssichernde Maßnahmen</p> <p>d) Güter, insbesondere Gefahrgüter, gefährliche Arbeitsstoffe, Zollgut, verderbliche Ware entsprechend ihren Eigenschaften unter Beachtung von Kennzeichnungen und Symbolen handhaben</p> <p>e) gesetzliche und betriebliche Vorschriften bei Verpackung und Transport anwenden</p> <p>m) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich durchführen, dabei zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen beitragen</p> <p>n) bei der Bearbeitung von Reklamationen mitwirken</p>	<p>LF 5: Güter kommissionieren</p>
<p>§ 11 Nr. 11</p>	<p>Versand von Gütern</p> <p>a) Sendungen für vorgegebene Verkehrsmittel verladefertig bereitstellen</p> <p>b) Gewicht und Raumbedarf von Gütern ermitteln</p> <p>c) Sendungen entsprechend der Gütereigenschaften und der Verkehrsmittel verladen und verstauen</p> <p>d) Ladungen sichern und Verschlussvorschriften anwenden</p>	<p>LF 8: Güter versenden</p>

	e) Ladungen und Begleitpapiere abgleichen; Abweichungen melden	
--	--	--

Hinweise zur Kompetenzfeststellung

Kompetenzfeststellung TQ 5			
Art der Kompetenzfeststellung	Methodik (Auswahl)	zeitlicher Umfang	Gewichtung
schriftlich	<ul style="list-style-type: none"> ● Multiple Choice 	mind. 45 Minuten	50 %
praktisch	<ul style="list-style-type: none"> ● Praktischer Arbeitsauftrag ● Situatives Fachgespräch 	Mind. 45 Minuten	50 %

Beide Teile der Kompetenzfeststellung müssen bestanden werden. Im Fall des Nichtbestehens wird eine Möglichkeit zur Wiederholung der Kompetenzfeststellung gegeben.

Anhang I: Standardberufsbildpositionen (zum 1. August 2021 eingeführt)

Lfd. Nr.	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Zuordnung
1	Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ x Absatz y Nummer 1)	
	<p>a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern</p> <p>b) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben</p> <p>c) die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplans erläutern sowie zu deren Umsetzung beitragen</p> <p>d) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern</p> <p>e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern</p> <p>f) Beziehungen des Ausbildungsbetriebs und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern</p> <p>g) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern</p> <p>h) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern</p> <p>i) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern</p>	während der gesamten Ausbildung
2	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit	

	<p>a) Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwenden</p> <p>b) Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen</p> <p>c) sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern</p> <p>d) technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen</p> <p>e) ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden</p> <p>f) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten</p> <p>g) betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</p>	während der gesamten Ausbildung
3	Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ x Absatz y Nummer 3)	
	<p>a) Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu deren Weiterentwicklung beitragen</p> <p>b) bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder Dienstleistungen Materialien und Energie unter wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozialen Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit nutzen</p> <p>c) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes einhalten</p> <p>d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen</p>	während der gesamten Ausbildung

	<p>e) Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeitsbereich entwickeln</p> <p>f) unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung zusammenarbeiten und adressatengerecht kommunizieren</p>	
4	<p>Digitalisierte Arbeitswelt (§ x Absatz y Nummer 4)</p>	
	<p>a) mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten</p> <p>b) Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informationstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelungen einhalten</p> <p>c) ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kommunizieren sowie Kommunika- tionsergebnisse dokumentieren</p> <p>d) Störungen in Kommunikationsprozessen erkennen und zu ihrer Lösung beitragen</p> <p>e) Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, bewerten und auswählen</p> <p>f) Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleitenden Lernens erkennen und ableiten</p> <p>g) Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich der Beteiligten anderer Arbeits- und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen, bearbeiten und gestalten</p> <p>h) Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt praktizieren</p>	<p>während der gesamten Ausbildung</p>

Quelle: [Empfehlung 172](#) des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 17. November 2020.

Anhang 2: Notenschlüssel

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		

74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
25 bis 29	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		

15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Quelle: [Richtlinie 120](#) des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 15. Dezember 2021, Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen

Anhang 3: Glossar

Zu den im Rahmen der TQ-Projekte verwendeten Begriffen im Kontext von Teilqualifikationen (TQ) Erarbeitet im Zusammenhang der Projekte: BIBB-TQ, ETAPP und „Chancen nutzen!“

Abschlussprüfung/Gesellenprüfung: Die

Abschlussprüfung/Gesellenprüfung am Ende einer dualen Ausbildung ist geregelt nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung.

Baustein: Wird als Synonym für Teilqualifikation verwendet. Die o. g. Projekte haben sich in der Kommunikation zur Projektarbeit auf die Verwendung des Begriffs Teilqualifikation verständigt (s. Teilqualifikation).

Berufsabschluss im Kontext der TQ-Projekte: Der Berufsabschluss bedeutet hier die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in dualen Ausbildungsberufen nach BBiG/HwO.

Eignungsfeststellung/Kompetenzanalyse: Verfahren im Vorfeld von TQ-Maßnahmen zur Feststellung bereits erworbener Kompetenzen und des Qualifizierungsbedarfs u.a. durch Sichtung vorliegender Nachweise, Gespräche, ggf. kleine Arbeitsproben.

„Externenprüfung“: Der Begriff „Externenprüfung“ wird umgangssprachlich verwendet. Diese Bezeichnung bezieht sich auf die Zulassung sog. „Externer“ (nicht Auszubildende) zur Abschlussprüfung einer dualen Ausbildung nach § 45 Abs. 2 Satz 1 BBiG.

Kompetenzfeststellung (KF) zum Abschluss von Teilqualifikationen:

Schriftliche oder praktische und/oder mündliche Überprüfung der in der jeweiligen TQ erworbenen Kompetenzen. Es handelt sich hierbei um keine Prüfung im formalrechtlichen Sinn, sondern um eine Bewertung des Qualifizierungserfolgs. Die Kompetenzfeststellung wird in den TQ-Projekten durch den qualifizierenden Bildungsträger oder die zuständige Stelle durchgeführt. Für eine erfolgreich durchlaufene Kompetenzfeststellung erhält der/die Teilnehmende ein Zertifikat.

Modul: Wird als Synonym für Teilqualifikation verwendet. Die o. g. Projekte haben sich in der Kommunikation zur Projektarbeit auf Verwendung des Begriffs Teilqualifikation verständigt.

Standardisierung im Kontext der TQ-Projekte: Verabredung verbindlicher Elemente zwischen den Projekten zu den Punkten:

- Verständigung über einen einheitlichen Aufbau von TQs
- Verwendung von einheitlichen Begrifflichkeiten
- Erarbeitung von Empfehlungen zur bundesweiten Vergleichbarkeit von TQs

Teilqualifikation(-en): Abgegrenzte, standardisierte Einheiten innerhalb einer curricularen Gesamtstruktur, die sich an betrieblichen Arbeits- und Geschäftsprozessen ausrichten und inhaltlich Teilmengen eines zugrundeliegenden anerkannten Ausbildungsberufs nach BBiG/HwO darstellen (berufsabschlussorientierte TQ im Beruf „...“). Mehrere Teilqualifikationen können zum Berufsabschluss durch die Abschlussprüfung (Externenprüfung) führen.

Teilqualifizierung: Für den Qualifizierungsprozess mit dem Ziel des Abschlusses einer oder mehrerer Teilqualifikationen wird der Begriff Teilqualifizierung verwendet.